

Pfund, derselbe Preis, für den man früher 1 Pfund Kirschen erhielt. Dazu kommen die Kosten für Baumpflege, Abgaben für Bodenertrag, Steuern usw., so daß sich jeder leicht wird ausrechnen können, wie wenig angemessen die angegebenen Preise unter den heutigen Verhältnissen sind. Die Obstzüchter selbst sind bisher mit Richtlinien für die Preisgestaltung noch nicht hervorgetreten.

Preisfestsetzungen für Gemüse- und Blumenpflanzen.

Gruppe Taunus-Lahntal. Gemüsepflanzen aus dem Frühbeet, alle Sorten außer Blumenkohl per 100 Stück 5 M., pikiert per 100 Stück 10 M., Blumenkohl 8 M., pikiert 15 M., Freilandpflanzen per 100 Stück 4 M., Stiefmütterchen, Vergißmeinnicht per Stück 0,20 M., Bellis 0,40 M., Nelken, Gartenprimel 0,50 M., Lobelien 0,30 M., Begonia semperflorens 0,40 M., Pyrethrum 0,15 M., Tabak 0,40 M., Tomaten, Topfb. 0,60 Mark, pikiert 0,40 M., Geranien, Epheu-Geranien, Fuchsien, Heliotrop, Frühjahrsverm. von 1,50 M. an, Herbstverm. von 2,50 M. an, Ageratum, Begonia semperflorens, Calceolaria rugosa, Strauchbegonien, Topfb. 0,50 bis 0,75 M., größere Pflanzen 1—1,50 M., Gartennelken, Goldlack in Töpfen 2—2,50 M., Epheu 3 M., Kränze von 1. Mai bis 1. November von 5 M. an, ab 1. November von 8 M. an, Gräberunterhaltung und Pflege, Reihengrab von 20 M. an, Familiengrab von 10 M. an und Berechnung der Pflanzen.

Tarifregister.

Für allgemein verbindlich erklärt wurde mit Beginn vom 1. April 1920 der zwischen der Vereinigung gärtnerischer Arbeitgeber von Kiel und Umgebung und dem Verband der Gärtner und Gärtnerarbeiter, Ortsverwaltung Kiel, am 2. März 1920 abgeschlossene Tarifvertrag zur Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen der Gehilfen, Arbeiter und Arbeiterinnen in Handels-, Gemüse-, Landschafts- und Privatgärtnereien und Baumschulen für den Stadtkreis Kiel, die Gemeinden und Gutsbezirke Neumühlen-Dietrichsdorf, Mönkeberg, Schönkirchen, Heikendorf, Neuheikendorf, Schrevenborn, Kronshagen, Suchsdorf, Elmshagen, Klausdorf (Kreis Plön), Raisdorf, Rönne, Dänischenhagen, Klausdorf (Kreis Eckernförde), Schilksee, Eichhof, Uhlendorst, Holtenau, Pries, Knoop, Friedrichsort und Stift.

Die Verbindlichkeit ist beantragt für den zwischen dem Deutschen (nationalen) Gärtnerverband in Berlin, dem Verband der Gärtner und Gärtnerarbeiter, Verwaltung Berlin, und dem Verband der Deutschen Gartenbaubetriebe, Gruppe Berlin, Ende Dezember 1919 abgeschlossenen Tarifvertrag zur Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen in Topfpflanzen- und Schnittblumen-Betrieben für das Gebiet des Zweckverbandes Groß-Berlin und die Orte Bützow, Cladow, Dallgow, Döberitz, Falkenhagen, Groß-Glienicke, Hennigsdorf, Pinnow, Potsdam, Sakrow, Schönwalde bei Spandau, Seefeld, Staaken und Velten. Einwendungen bis zum 15. Mai 1920.

Rechtsfragen.

Schadenersatz bei Kündigung von Kulturpachtland.

Frage: An meiner Gärtnerei angrenzend bewirtschaftete ich seit 17 Jahren auch ein Stück Pachtland, das mir der jetzige Besitzer zum 1. April gekündigt hat, weil er es angeblich zur eigenen Nutzung gebrauchen will. Auf diesem Pachtgelände habe ich vor längeren Jahren nun an der Längsgrenzseite etwa 100 Stück veredelten Flieder und Mahonienbüsche gepflanzt. Meine Frage geht nun dahin: Kann ich die erwähnten Flieder und Mahonienbüsche bei Räumung des Pachtgeländes herausnehmen und auf ein anderes Pachtland oder auf mein eigenes Gärtnergrundstück pflanzen oder eventuell verkaufen?

Antwort: Unser Rechtsanwalt schreibt: Nach § 591 des BGB. ist der Pächter eines landwirtschaftlichen Grundstücks verpflichtet, das Grundstück nach der Beendigung der Pacht in dem Zustand zurückzugewähren, der sich bei einer während der Pachtzeit bis zur Rückgewähr fortgesetzten ordnungsmäßigen Bewirtschaftung ergibt. Dies gilt insbesondere auch für die Bestellung. Ich nehme an, daß das Stück Pachtland neben einer Gärtnerei, das der Fragesteller seit 17 Jahren bewirtschaftete, vor der Pachtung Ackerland war. In diesem Falle würde der Pächter m. E. bei Beendigung der Pacht das Land auch nur als Ackerland zurückzugeben brauchen, und zwar in so gutem Zustande, wie es bei ordnungsmäßiger Bewirtschaftung sein muß. Nun wird wahrscheinlich in dem Pachtvertrag gesagt sein, daß Fragesteller das Land als Gartenland brauchen wolle; doch würde sich meines Erachtens die Beurteilung dadurch nicht ändern, sofern nicht aus dem Pachtvertrage ersichtlich wäre, daß diese Benutzung als Gartenland auch im Interesse des Verpächters im Pachtvertrage erwähnt ist. Darf das Land als Ackerland zurückgegeben werden, so würde also aus dem § 591 nicht hervorgehen, daß die vorgenommenen Gartenpflanzungen bei Beendigung der Pacht im Pachtlande zurückbleiben müssen. Nun bestimmt der § 94 des BGB., daß eine Pflanze mit dem Einpflanzen wesentlicher Bestandteil des Grundstücks wird, wovon der § 95 die Ausnahme macht, daß zu den Bestandteilen eines Grundstückes solche Sachen nicht gehören, die nur zu einem vorübergehenden Zweck mit dem Grund und Boden verbunden sind. Wenn nun das Land vor der Verpachtung an den Fragesteller Ackerland war und aus dem Pachtvertrage nicht hervorgeht, daß es nach Beendigung der Pacht Gartenland bleiben soll, so kann nur angenommen werden, daß es wieder demselben Zweck dienen soll wie früher, und wenn es wieder als Ackerland bestellt werden soll, können die darauf gepflanzten Flieder und Mahonien nicht darauf bleiben. Es

folgt daraus, daß sie nur für die Dauer der Pacht, also zu vorübergehendem Zweck eingepflanzt und mithin nicht Bestandteil des Grund und Bodens, nicht Eigentum des Grundeigentümers geworden sind, sondern dem Pächter gehören und, daß dieser die Pflanzen bei Beendigung der Pacht aus dem Pachtland wegnehmen kann. — Falls aber der Pächter dazu nicht berechtigt wäre, bliebe ihm doch der Anspruch auf Ersatz der Verwendungen, die er auf die Anpflanzung gemacht hat, also für die Kosten der Anpflanzung. — § 547 BGB.

Handelsnachrichten

Zur Ausfuhr gärtnerischer Erzeugnisse.

Der „Reichsanzeiger“ veröffentlicht eine Zusammenstellung derjenigen Waren, für die es zur Zeit noch einer Ausfuhrbewilligung bedarf. Nach dieser Zusammenstellung ist unter den gärtnerischen Erzeugnissen eine besondere Bewilligung einzuholen für Gemüse-sämereien, frische, getrocknete oder konservierte Gemüse, frisches, getrocknetes oder sonst zubereitetes Obst, ferner von lebenden Pflanzen für Obstbäume, -Sträucher, Beerenobst-Sträucher und -Stämme, Obstwildlinge und Obststecklinge.

Dagegen ist die Ausfuhr frei, d. h. dieselbe kann ohne jede Ausfuhrbewilligung erfolgen für alle übrigen gärtnerischen Erzeugnisse, ferner für Blumensamen und Champignonbrut.

Die Frage, wie lange diese Ausfuhrbeschränkung für gärtnerische Erzeugnisse notwendig sein wird, kann vorläufig noch nicht beantwortet werden. Hier können allein allgemeine volkswirtschaftliche Gesichtspunkte maßgebend sein.

Verkehrswesen

Die neuen Postgebühren.

Nachdem das neue Postgesetz nunmehr zur Veröffentlichung gelangt ist, treten die neuen Portosätze vom 6. Mai ab in Kraft. Die Ortstaxe kommt nunmehr völlig in Fortfall und die neuen Gebühren gelten ohne Rücksicht auf die Entfernung für das ganze Deutsche Reich. Die neuen Portosätze betragen für Postkarten: 30 Pfg. Briefe, bis 20 g 40 Pfg., bis 250 g 60 Pfg. Drucksachen bis 50 g 10 Pfg., bis 100 g 20 Pfg., bis 250 g 40 Pfg., bis 500 g 60 Pfg., bis 1 kg 80 Pfg., Geschäftspapiere bis 250 g 40 Pfg., bis 500 g 60 Pfg., bis 1 kg 80 Pfg. Warenproben bis 250 g 40 Pfg., bis 500 g 60 Pfg. Mischsendungen, aus Drucksachen, Geschäftspapieren, Warenproben, bis 250 g 40 Pfg., bis 500 g 60 Pfg., bis 1 kg 80 Pfg. Päckchen (kleine Pakete) bis 1 kg 1 M. Pakete bis 5 kg einschl., Nahzone (bis 75 km) 1,25 M., Fernzone (über 75 km Entf.) 2 M., 5 bis 10 kg Nahzone 2,50 M., Fernzone 4 M., 10—15 kg Nahzone 5 M., Fernzone 8 M., 15—20 kg Nahzone 8 M., Fernzone 12 M. Dringende Pakete dreifache Gebühr. Sperriges Gut mit 100 Prozent Aufschlag. Werbriefe: Gebühr eingeschriebener Sendungen (50 Pfg.) und Versicherungsgebühr von 1 M. für je angefangene 1000 M. Wertangabe. Wertpakete: Versicherungsgebühr bis 500 M. 1 M., bis 1000 M. 2 M., über 1000 M. für je 1000 M. oder einen Teil davon 2 M. Postanweisungen: bis 50 M. 50 Pfg., bis 250 M. 1 M., bis 500 M. 1,50 M., bis 1000 M. 2 M. Besondere Bestimmungen: Alle Sendungen müssen vorher durch Marken vollständig freigemacht werden. Nur Briefe und Postkarten werden auch unfrankiert oder ungenügend frankiert befördert gegen Erhebung von Strafporto in doppelter Höhe des Fehlbetrages. Nichtfreigemachte Drucksachen, Geschäftspapiere, Warenproben und Mischsendungen, nicht oder unzureichend freigemachte Päckchen, Pakete, Wertsendungen, Postanweisungen werden nicht abgesandt.

Handelsregister

Quedlinburg. Eingetragen wurde bei der Aktiengesellschaft Gebrüder Dippe in Quedlinburg, daß laut Beschluß der außerordentlichen Generalversammlung vom 4. Februar 1920 als Gegenstand des Unternehmens der Betrieb von Landwirtschaft, Pflanzenzucht und Samenbau gilt.

Genossenschaftsregister

Altenburg, S.-A. Eingetragen wurde: Altenburger An- und Verkaufsgenossenschaft für Gärtnereien, e. G. m. b. H. Gegenstand des Unternehmens ist die gemeinschaftliche Beschaffung von Gärtnereigebrauchsgegenständen im Großen und ihre Abgabe an die Mitglieder im Kleinen, sowie der gemeinsame Absatz von Erzeugnissen des eigenen Betriebes der Mitglieder. Vorstandsmitglieder sind die Gärtnereibesitzer Otto Kunze, Carl Kunze, Otto Schröder, sämtlich in Altenburg. Die Willenserklärungen des Vorstandes erfolgen durch mindestens zwei Mitglieder, darunter den Vorsteher oder seinen Stellvertreter; die Zeichnung geschieht in der Weise, daß die Zeichnenden zur Firma der Genossenschaft oder